



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 17.06.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/8539 –**

**Frage Nummer 71  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter      Ich frage die Staatsregierung, inwiefern bereits persönliche Daten bayerischer Versicherter nach § 303b Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) durch die AOK Bayern an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen als Datensammelstelle versendet wurden?  
**Helmut  
Markwort**  
(FDP)

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Erkenntnisse hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor. Die AOK Bayern erfüllt als Träger der Sozialversicherung ihre Aufgaben in eigener Verantwortung (§ 29 Abs. 3 SGB IV – IV = Viertes Buch). Sie ist dabei an Recht und Gesetz gebunden. Die Staatsregierung geht davon aus, dass die AOK Bayern – wie alle übrigen gesetzlichen Krankenkassen - entsprechende bundesgesetzliche Vorgaben rechtskonform umsetzt. Das Nähere zur technischen Ausgestaltung der Datenübermittlung hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) bis zum 31. Dezember 2021 zu vereinbaren (§ 303b Abs. 1 S. 2 SGB V).